

GEMEINDE



GRASBERG

LANDKREIS OSTERHOLZ

BEKANNTMACHUNG

Wahl einer hauptamtlichen Bürgermeisterin/ eines hauptamtlichen Bürgermeisters am 09. November 2025

Durch Beschluss des Gemeinderates vom 26.06.2025 wurde festgelegt, dass die Wahl einer hauptamtlichen Bürgermeisterin/ eines hauptamtlichen Bürgermeisters am

**Sonntag, den 09. November 2025
in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

stattfindet.

Für eine etwaige Stichwahl wird als Wahltag Sonntag, der 23. November 2025 in der gleichen Zeit festgelegt.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen in der Gemeinde Grasberg hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 26.06.2025 die Gemeindewahlleitung wie folgt berufen:

Gemeindewahlleiter:

Allgemeiner Vertreter André Bischof
Dienststelle: Gemeinde Grasberg
Speckmannstr. 30, 28879 Grasberg
Tel. 04208/9175-11

Stellv. Gemeindewahlleiterin:

Verwaltungsfachangestellte Wiebke Müller
Dienststelle: Gemeinde Grasberg
Speckmannstr. 30, 28879 Grasberg
Tel. 04208/9175-26

Für die Wahl sind 12 Wahlvorstände, sowie mindestens zwei Briefwahlvorstände nach § 11 NKWG in Verbindung mit § 10 NKWO zu bilden.

Die Wahlvorstände bestehen aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher sowie der Stellvertretung und nicht weniger als fünf weiteren Mitgliedern, die der Gemeindewahlleiter aus den Wahlberechtigten Personen beruft. Bei der Berufung der Mitglieder sind Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenden Parteien und Wählergruppen möglichst zu berücksichtigen.

Gem. § 10 Abs. 3 NKWO fordere ich die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir ebenfalls bis zum **08.08.2025** Wahlberechtigte als Mitglieder in den Wahlvorständen vorzuschlagen.

Sollten mir bis zu dem genannten Zeitpunkt nicht genügend Vorschläge für die Wahlvorstände vorliegen, berufe ich Mitglieder und stellvertretende Mitglieder aus den Reihen der Wahlberechtigten (§ 8 Abs. 3 NKWO und § 10 Abs. 3 NKWO).

Auf die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 und 3 NKWG weise ich hin. Danach können Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge kein Wahlelenamt innehaben. Daneben können Wahlberechtigte – bei Vorliegen der Voraussetzungen – ein Wahlelenamt ablehnen.

Grasberg, den 02.07.2025

Der Gemeindewahlleiter

(Bischof)